

Nr 5 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(4. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom, mit dem das Salzburger Rettungsgesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Rettungsgesetz, LGBl Nr 78/1981, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 107/2013, wird geändert wie folgt:

1. § 8a lautet:

„Verwendung personenbezogener Daten

§ 8a

(1) Die Einsatzleitstelle einer anerkannten Rettungsorganisation im Sinn des § 3 darf folgende Daten verarbeiten, sofern diese Daten für die Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben jeweils erforderlich sind:

- a) von Meldungslegern: Identifikationsdaten, Einsatzcode, Rückrufnummer, Aufenthaltsort, Einsatzort und Grund der Meldungslegung,
- b) von Verletzten, Kranken und sonst Hilfsbedürftigen: Identifikationsdaten, Adressdaten, Einsatzcode, Aufenthaltsort, Einsatzort und Einsatzzielort, Unfallmechanismen, Gesundheitsdaten in Bezug auf medizinische Versorgung, Durchführung von Transporten und empfangene Leistungen, Sozialversicherungsverhältnisse einschließlich Sozialversicherungsnummer, Tarifinformationen in Bezug auf Leistungsabrechnung, verrechnete Leistungen,
- c) von Einsatzkräften: Identifikationsdaten, Adressdaten, Erreichbarkeitsdaten, Einsatzcode, Funktion und fachliche Qualifikation, Verfügbarkeit, Einsatzmöglichkeiten, Gefahrenhinweise und Protokolleinträge zum Einsatzverlauf, GPS-Daten,
- d) von Einsatzleitstellen, Einrichtungen im Gesundheitswesen und Leitstellen, die im öffentlichen Interesse betrieben werden, sowie von Krankenanstalten oder Notärzten: Identifikationsdaten, Adressdaten, Erreichbarkeitsdaten, vertragsbezogene Daten und erbrachte Leistungen.

(2) Die Einsatzleitstelle einer anerkannten Rettungsorganisation, Einrichtungen im Gesundheitswesen, Leitstellen, die im öffentlichen Interesse betrieben werden, sowie die Krankenanstalten oder Notärzte dürfen Daten nach Abs 1 lit a bis c im Rahmen eines Informationsverbundsystems im Sinn des § 50 DSGVO 2000, BGBl I Nr 165/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 83/2013, verwenden. Die Einsatzleitstelle einer anerkannten Rettungsorganisation als Betreiberin eines Informationsverbundsystems hat sicherzustellen, dass für jede Einrichtung im Gesundheitswesen, jede Leitstelle, die im öffentlichen Interesse betrieben wird, sowie für jede Krankenanstalt und für jeden Notarzt ein Bereich für die ihn bzw sie betreffenden Rettungseinsätze eingerichtet und von ihm bzw ihr jeweils nur auf den für ihn bzw sie eingerichteten Bereich zugegriffen wird.

(3) Die Einsatzleitstelle als Betreiberin eines Informationsverbundsystems darf Daten nach Abs 1 lit a bis c an Sicherheitsbehörden und an am Informationsverbundsystem teilnehmende inländische sowie ausländische Leitstellen übermitteln, sofern diese Daten für die Erfüllung der Aufgaben, die diesen im Zusammenhang mit der Durchführung von Rettungseinsätzen obliegen, jeweils erforderlich sind.

(4) Die Einsatzleitstelle einer anerkannten Rettungsorganisation, die Einrichtungen im Gesundheitswesen, die Leitstellen, die im öffentlichen Interesse betrieben werden, sowie die Krankenanstalten oder Notärzte haben zum Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen jedenfalls die im § 14 Abs 2 DSGVO 2000 genannten Maßnahmen zu treffen. Andere Rechtsvorschriften über die Ergreifung von Maßnahmen zum Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen bleiben unberührt.

(5) Zugriffe auf Daten nach Abs 1 durch die Einsatzleitstelle einer anerkannten Rettungsorganisation, die Einrichtungen im Gesundheitswesen, die Leitstellen, die im öffentlichen Interesse betrieben werden, sowie die Krankenanstalten oder Notärzte dürfen nur in indirekt personenbezogener Form erfolgen, sobald der Personenbezug für die Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist. Zugriffe auf Daten zum Zweck des internen Qualitätsmanagements dürfen nur in nicht personenbezogener Form erfolgen.“

2. Im § 15 wird nach Abs 2 angefügt:

„(3) § 8a in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr/2015 tritt mit
..... in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Da die Verwendung personenbezogener (Gesundheits-)Daten im Rettungsdienst unverzichtbar ist, bedarf es einer entsprechenden Rechtsgrundlage im Salzburger Rettungsgesetz, die im Einklang mit dem Datenschutzrecht steht.

Die Möglichkeit zur Führung eines (auch grenzüberschreitenden) Informationsverbundsystems ist erforderlich, um die rasche und effiziente Erfüllung der Aufgaben nach dem Salzburger Rettungsgesetz sicherzustellen und dadurch das Leben und die Gesundheit der Betroffenen bestmöglich zu schützen.

Durch die Einschränkung des Datenzugriffs bzw deren Verarbeitung und Übermittlung auf erforderliche Fälle wird dem Verhältnismäßigkeitsgebot Rechnung getragen. Die jedenfalls zu ergreifenden Datensicherheitsmaßnahmen dienen dem Schutz der Gemeinhaltungsinteressen der Betroffenen.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 B-VG.

3. Übereinstimmung mit EU-Recht:

Es besteht zum Gegenstand kein Unionsrecht.

4. Finanzielle Auswirkungen:

Im Fall der Gesetzwerdung des Vorschlages entstehen den Gebietskörperschaften keine Mehrkosten.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Es wurden keine Einwände erhoben. Die Anregung der Arbeiterkammer, den Begriff „Identifikationsdaten“ näher zu umschreiben, wird nicht aufgegriffen, zumal klar erscheint, dass es sich dabei um Name und Adresse handelt. Der weitere Vorschlag der Arbeiterkammer, es möge im Gesetz näher geregelt werden, zu welchem Zweck die Datenweitergabe an die Sicherheitsbehörden erfolgen könne, erübrigt sich, zumal im § 8a Abs 3 ohnehin normiert ist, dass eine Datenübermittlung an die Sicherheitsbehörden nur dann in Betracht kommt, wenn die Daten für die Erfüllung der den Sicherheitsbehörden bei der Durchführung von Rettungseinsätzen obliegenden Aufgaben erforderlich sind.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.